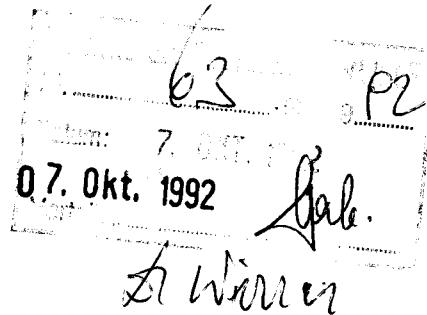


AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-2078**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **29.9.1992**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien



Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 3. Juni 1992, Zl. GZ 51.002/17-I/B/14/92

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (im folgenden FHStG genannt) wird Stellung genommen wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich befürwortet. Er ist das Ergebnis der langjährigen Bestrebungen Vorarlbergs, eine gleichwertige, praxisbezogene Alternative zur universitären Ausbildung zu schaffen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Seitens Vorarlbergs wird klargestellt, daß durch dieses Bundesgesetz lediglich die Frage der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen geregelt werden darf, die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Durchführung dieser Studiengänge liegen im Kompetenzbereich des jeweiligen Rechtsträgers einer Fachhochschule liegen müssen.

- 2 -

Zu § 2:

Die Formulierung "wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung" ist durch die Worte "wissenschaftlich/berufsfeldorientierte Ausbildung" zu ersetzen. Diese Präzisierung dient der Klarstellung, daß es sich um eine echte Alternative zur universitären Ausbildung handelt.

Die Studiendauer sollte mindestens 6 Semester ohne Praxissemester betragen. Es ist zu erwägen, ob das Fachhochschulstudium nicht als ein "Gesamtprodukt" von sechs theoretischen und zwei praktischen Studiensemestern festgelegt werden soll.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 1 wird darauf hingewiesen, daß Vorarlberg den Begriff "gleichwertig" so versteht, daß Fachhochschul-Studiengänge dem Hochschulbereich zuzuordnen sind.

Zu § 2 Abs. 2 wird bemerkt, daß die Notwendigkeit der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hervorzuheben ist. Schon aufgrund der Tatsache, daß erhebliche Aufwendungen für die maschinel- len/infrastrukturellen Einrichtungen zu tätigen sind, werden die Träger von Fachhochschul-Studiengängen danach trachten müssen, diese Einrichtungen auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu nützen.

Zu § 3:

In Z. 2 ist näher zu definieren, was unter "fachlichen und beruflichen Erfordernissen" zu verstehen ist. Es soll nämlich einerseits verhindert werden, daß "Orchideen-Fächer" entstehen, andererseits muß jedoch gewährleistet sein, daß an Fachhochschulen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht unmittelbar von der Wirtschaft gewünscht, jedoch in der Zukunft benötigt werden.

In Z. 3 ist die Formulierung "pädagogisch qualifizierten Lehrkörper" durch "pädagogisch geeigneten Lehrkörper" zu ersetzen. Dies wird damit begründet, daß der Einsatz von Praktikern in der Fachhochschule gewährleistet sein muß.

- 3 -

In diesem Sinne wäre in den Erläuterungen zu § 3 die Formulierung "wissenschaftlich fundiert" durch den Wortlaut "wissenschaftlich/berufsfeldorientiert" zu ersetzen.

Zu Z. 4 wird bemerkt, daß der Modus der Qualifikationsnachweise zu konkretisieren ist. Dieser Nachweis wird gegenüber der Fachhochschule zu erbringen sein (insbesondere dann, wenn Qualifikationen anerkannt werden sollen, die aus verschiedenen Bereichen stammen).

Zu Z. 5 ist festzuhalten, daß die vorgesehene Mindest-Wochenstundenanzahl von 15 zu niedrig gesetzt ist. Die Mindest-Wochenstundenanzahl ist auf durchschnittlich 25 hinaufzusetzen. Eine zu niedrige Stundenanzahl birgt die Gefahr der Realisierung von "Mini-Studiengängen" in sich, welche unter Umständen andere (umfassendere) Studiengänge diskreditieren. Es wird darauf verwiesen, daß der fachhochschulartige Studienversuch "Fertigungsautomatisierung" in Dornbirn beispielsweise über eine durchschnittliche Stundenanzahl von rund 25 Semesterwochenstunden verfügt.

Zu Z. 6. wird bemerkt, daß die Frage der angemessenen Autonomie sowie der angemessenen Mitbestimmung der Studierenden konkretisiert werden müßte. In diesem Zusammenhang ist zwischen einer inhaltlichen und einer organisatorischen Autonomie zu unterscheiden. Autonomie und Mitbestimmung bedingen, daß sowohl die mit der Planung und Entwicklung beauftragten Personen, als auch die Lehrenden eine dem Kriterium der wissenschaftlich/berufsfeldorientierten Ausbildung entsprechende Qualifikation mitbringen.

Die Autonomie des Lehrkörpers ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie sollte sich jedoch im Rahmen des eingereichten Lehrplanes und der Evaluationskriterien bewegen und muß dort ihre Grenzen finden, wo es um die Frage der Anerkennung der Fachhochschule geht. Im Hinblick auf die Mitbestimmung der Studierenden ist es sinnvoll, daß diese Sorgen und Nöte einbringen können. jedoch sind die Grenzen der Mitbestimmung zu definieren. So darf beispielsweise keine Sperrminorität gegeben sein oder ein gesamtes Bildungsprogramm dadurch gefährdet werden.

- 4 -

Z. 9. ist hinsichtlich einer konkreten Definition bezüglich der Qualität einer Bedarfs- und Akzeptanzerhebung zu ergänzen. Nach Auffassung Vorarlbergs darf dabei die Anforderung an die Bedarfs- und Akzeptanzerhebung nicht über das Niveau vorhandener Sekundärmaterialien und Erhebungen hinausgehen.

Zu Z. 10 wird bemerkt, daß Vorarlberg die Formulierung so versteht, daß ein solcher Plan kein Grund für die Ablehnung eines Fachhochschul-Studienganges sein kann.

Zu § 4:

Hinsichtlich dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob eine klare Schnittstelle (Übertritt) zwischen dem sekundären und dem tertiären Bereich erforderlich ist. Wie muß die Zugangsberechtigungsprüfung für Interessenten aus dem dualen Bereich gestaltet sein?

Die Festlegung der Einstiegsvoraussetzungen kann nur in der Autonomie der Fachhochschule liegen. Dies deshalb, da Sekundär- bzw. Dualbereich nicht über den tertiären Bereich bestimmen dürfen.

Die Einstiegsqualifikationen sind so zu definieren, daß sie mit dem Matura-Niveau im Einklang zu bringen sind. Dies soll dem Studienbewerber auch eine gewisse Gewähr bieten, daß er den Studiengang erfolgreich abschließen kann.

Es wird empfohlen, eine eindeutige Bezeichnung, wie beispielsweise den in der BRD gängigen Begriff der "Fachhochschulreife" einzuführen.

Folgende Lösungsvorschläge für Zugänge zur Fachhochschule werden vorgebracht:

- o Nutzung der Fachakademien (WIFIs) mit entsprechenden Abschluß-
- o Verdichtetes Theorieprogramm und Blockprogramm im dualen Bildungssystem (Beispiel Berufsschule Bludenz).
- o Fernlehrangebot für Berufstätige
- o Blockausbildung (Vollzeit, Beispiel Liechtenstein).

- 5 -

Zu § 5:

Die Formulierung des akademischen Grades ist so zu wählen, daß keine Verwechslungsgefahr, sondern Vergleichbarkeit mit anderen Abschlüssen in Europa besteht.

Im Hinblick auf die Zulassung zum Doktoratsstudium sind im Fachhochschul-Gesetz klare Regelungen zu treffen. Es muß jedenfalls gewährleistet sein, daß Absolventen der Fachhochschul-Studiengänge, ohne größere Schwierigkeiten ein Doktoratsstudium aufnehmen können, auch wenn dies voraussichtlich nur von kleinen Gruppen genutzt wird.

Zu § 7:

Der Fachhochschulrat hat eine Behörde zu sein, deren Mitglieder in einem periodischen Rhythmus wechseln können.

Es ist davon auszugehen, daß der Fachhochschulrat bei schweren Verstößen im inhaltlichen Bereich der Studiengänge (siehe Evaluationskriterien, § 3) eingreift, die organisatorische Autonomie des Trägers selbst davon jedoch ausgenommen bleibt.

Vorarlberg geht ebenso davon aus, daß die Entscheidung über die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 von bestimmten Anerkennungskriterien, die § 3 Z. 1 bis 10 zu entnehmen sind, abhängig ist.

Hinsichtlich Z. 2 des Abs. 3 wird bemerkt, daß sich hinsichtlich der Koordinationsfunktion des Fachhochschulrates die Frage stellt, auf welche Ebene sich diese bezieht (Studiengang bis hin zu Studieninhalten?) und ob sie von empfehlendem oder bindendem Charakter ist (ein zu stark reglementierender Charakter würde als problematisch erachtet werden).

Hinsichtlich der Formulierung "Standard der Diplome" stellt sich die Frage, ob sich dieser Standard auf die Studienzeit (6 bis 8 Semester), die Qualität der Lehre, die Anzahl der die Infrastruktur bezicht.

Es wird seitens Vorarlberg festgehalten, daß die betreffende Bestimmung nicht so interpretiert werden kann, daß auf sie eine Versagung der Anerkennung eines Studienganges begründet werden kann.

- 6 -

Zu Z. 3 wird bemerkt, daß sich die Beobachtung der Studiengänge an den Kriterien des Evaluationsplanes zu orientieren hat.

Z. 4 wird so verstanden, daß es sich dabei lediglich um ein Angebot seitens des Fachhochschulrates handeln kann, hingegen ein Zwang zur Ausführung dieser Maßnahmen durch die Fachhochschule nicht gegeben sein darf.

Zu Z. 6 wird bemerkt, daß eine Verpflichtung einzelner Fachhochschulen, diesem Bedarf nachzukommen, nicht im Widerspruch zu den Intentionen der Rechtsträger der Fachhochschule stehen darf.

Zu § 8:

Zur Formulierung in § 8 Abs. 1, wonach die Mitglieder pädagogische Kompetenz aufweisen müssen, wird vorgeschlagen, diese wie folgt abzuändern: "Die Mitglieder sollten pädagogische Erfahrung aufweisen." Es wird nämlich als zweckmäßig angesehen, wenn auch solche Personen Mitglieder des Fachhochschulrates werden können, welche nicht aus dem Bereich der Lehrenden stammen.

Hinsichtlich der Voraussetzung, wonach die Hälfte der Mitglieder des Fachhochschulrates über den Nachweis der Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen muß, wird vorgebracht, daß im Zusammenhang mit innovativen Ansätzen (neuartige Fachhochschul-Studiengänge) unter Umständen kein Tätigkeitsnachweis möglich ist. Die Zusammensetzung des Fachhochschulrates darf aber nicht zu einem Bestimmungsfaktor (Begrenzungsfaktor) der Studiengangsentwicklung werden. Es ist daher bei innovativen Ansätzen eine kompetenzgerechte Einbindung von externen Beratern vorzusehen.

Abs. 2 des § 8 sieht keine Regelung vor, welche Kriterien bei der Bestellung (Nominierungsvorschläge?) von Mitgliedern des Fachhochschulrates zu beachten sind. Es werden daher diesbezügliche Konkretisierungen erforderlich sein.

Zu § 10:

Die Art der Zusammenarbeit und die Kompetenzlage von Fachhochschulrat und Generalsekretariat muß eindeutig geklärt sein. Vorarlberg geht

- 7 -

davon aus, daß es sich bei der Tätigkeit des Generalsekretariates um eine rein administrative Unterstützung handelt.

Zu § 11:

Abs. 3 dieser Bestimmung wird in Vorarlberg abgelehnt. Fachkompetenz kann nicht mit Stimmübertragung delegiert werden. Es wird berücksichtigt werden müssen, in welchem Ausmaß bei Verhinderung einzelner Mitglieder wegen höherer Gewalt oder Krankheit die Beschußfähigkeit aufrechterhalten werden kann. In diesem Sinne hat auch Abs. 4 zu entfallen.

Zu Abs. 5 wird bemerkt, daß die Geschäftsordnung den Fachausschüssen zwar verschiedene Beratungskompetenzen zubilligen darf, nicht aber Entscheidungskompetenzen an diese übertragen darf.

Zu § 13:

Es wird bemerkt, daß Angaben zur Bildungseinrichtung und zu ihren bisherigen Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 2 Z. 2 bei Erstakkreditierungen nicht möglich sind. Es wird daher vorgeschlagen, daß nicht die Bildungseinrichtung die einschlägigen Nachweise zu erbringen hat, sondern das in der Bildungseinrichtung tätige Lehr- und Forschungspersonal.

Z. 3 des Abs. 3 wird entschieden abgelehnt: Mit dieser Bestimmung wird ein Organisationsmodell präjudiziert, das den Grundintentionen des vorliegenden Fachhochschulgesetzes nicht entspricht. Die Identität von Planungs- und Lehrgruppe ist in der Praxis nicht realisierbar, ebenso wenig wie der Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld in jedem Fall möglich ist.

Es wird bezweifelt, ob die vorgeschlagene Regelung in der Praxis realisierbar ist. So können beispielsweise unvorhersehbare Umstände dazu beitragen, daß dem planenden Personal die spätere Umsetzung der Lehre eingehen wollen oder können. Die Identität von Planenden und Ausbildenden ist als positiver Ansatz zu sehen, kann jedoch nicht mittels Gesetz vorgeschrieben werden.

- 8 -

Im Hinblick auf die Forderung der Tätigkeit in einem relevanten Berufsfeld kann davon ausgegangen werden, daß zunehmend Ausbildungsgänge mit integrativem Charakter konzipiert werden müssen, für welche es jedoch kein unmittelbar entsprechendes Berufsfeld gibt. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Formulierung des § 13 Abs. 2 Z. 3 zu wählen:

"Angaben über die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen. Diese Personengruppe muß mindestens vier Mitglieder umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich, durch Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation, ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem durch den beantragten Fachhochschul-Studiengang im Zusammenhang stehenden Berufsfeld verfügen. Es sind Angaben über jene Personengruppe zu machen, die sowohl die Lehre und die Forschungsdienste und Entwicklungsarbeiten durchführt."

Entsprechend dem neuen Gesetzestext wären auch die Bemerkungen im Vorblatt sowie in den Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen abzuändern.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß eine Identität zwischen der planenden und der lehrenden Personengruppe nicht zwingend notwendig ist. Eine Akkreditierung von Planenden und Lehrenden ist nicht an eine bestimmte Person, sondern an Qualifikationen gebunden. Die Beziehungen zwischen dem Fachhochschulrat, dem Rechtsträger bzw. den Rechtsträger und den Lehrenden der Fachhochschule müssen klar geregelt werden.

Zu § 15:

Im § 15 Abs. 1 sollte die Frist statt höchstens fünf Jahre höchstens acht Jahre betragen.

Dies wird damit begründet, daß die Dauer der befristeten Anerkennung unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte von Fachhochschul-Studiengängen im Ausland mit fünf Jahren zu kurz ist. Die Leistungsfähigkeit einer Fachhochschule ist in der Regel erst nach drei "Durchläufen" feststellbar. Für diese ist mindestens ein Zeitbedarf von acht Jahren erforderlich. Es ist in diesem Zusammenhang aber zu fordern, daß die Evaluationskriterien für eine weitere Anerkennung im vorhinein bekannt sein müssen.

- 9 -

Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 des § 15 wie folgt zu formulieren:
"Eine Verlängerung der Anerkennung erfolgt auf unbestimmte Zeit, wobei im Rhythmus von fünf Jahren ein Evaluationsbericht vorzulegen ist."

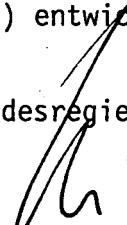
Zu § 16:

Dieser Bestimmung sollte folgender Satz hinzugefügt werden:
"Bei Erlöschen oder Entzug der Anerkennung sind die laufenden Studiengänge zu Ende zu führen."

Abschließend wird bemerkt, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung von einem Präsenzmodell ausgeht. Es trifft keine Aussagen über Sonderformen des Fachhochschulstudiums, wie beispielsweise berufsbegleitende Modelle oder Fernstudien.

Durch die Einbeziehung dieser Überlegungen könnten sich innovative Ansätze, wie z.B. die Realisierung von "Leistungssemestern" zur Erreichung einer höheren zeitlichen Flexibilität, oder der Einsatz von Verbundsystemen (Kombination von Fernstudien mit Präsenzstudien) entwickeln.

Für die Vorarlberger Landesregierung:


Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
SUS